

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 267

# Schiedsvereinbarungen und Schiedsanordnungen im Erbrecht

Von

Jasmin Sophie Schulzweida



Duncker & Humblot · Berlin

JASMIN SOPHIE SCHULZWEIDA

Schiedsvereinbarungen und Schiedsanordnungen im Erbrecht

Schriften zum Prozessrecht

Band 267

# Schiedsvereinbarungen und Schiedsanordnungen im Erbrecht

Von

Jasmin Sophie Schulzweida



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 978-3-428-18082-0 (Print)

ISBN 978-3-428-58082-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Sommersemester 2020 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis März 2019 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Rudolf Meyer-Pritzl, der auf vielfältige Weise zur Realisierung dieser Arbeit beigetragen hat. Insbesondere möchte ich mich für die Betreuung meiner Arbeit, das mir entgegen gebrachte Vertrauen, die wertvollen und hilfreichen Hinweise sowie die gewährte große Freiheit bedanken. Herrn Prof. Dr. Werner Schubert danke ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

In persönlicher Hinsicht bedanke ich mich besonders bei Herrn Conrad Niclas Johannes Bethge für seinen unermüdlichen Zuspruch, seine stetige Motivation und seine Geduld. Er ist mit mir durch die Höhen und Tiefen dieser Arbeit gegangen.

Zudem möchte ich mich bei meiner Schwester, Frau Jennifer Müller, bedanken, die mich auf meinem bisherigen Lebensweg fortwährend begleitet und bestärkt hat.

Ganz besonderer Dank gilt schließlich meinen Eltern, Frau Sophie Alexandra Schulzweida und Herrn Uwe Schulzweida, die mich in allen Lebensphasen stets gefördert und bedingungslos unterstützt haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, den 19. Juli 2020

*Jasmin Schulzweida*



# Inhaltsübersicht

## *1. Teil*

<b>Einleitung und Gang der Untersuchung</b>	21
A. Einleitung	21
B. Gang der Untersuchung	24

## *2. Teil*

<b>Schiedsvereinbarungen der Nachlassbeteiligten</b>	26
A. Begriffsbestimmung	26
B. Rechtsnatur	28
C. Zulässigkeit und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz	38
D. Objektive Schiedsfähigkeit	45
E. Wirksamer Vertragsschluss	61
F. Bindungswirkung	70
G. Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts für ausgewählte Streitigkeiten	74
H. Ergebnis	91

## *3. Teil*

<b>Schiedsanordnungen des Erblassers</b>	94
A. Begriffsbestimmung und Abgrenzung zum Begriff der Schiedsvereinbarung	94
B. Rechtsnatur	97
C. Zulässigkeit und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz	108
D. Objektive Schiedsfähigkeit	120
E. Wirksame Anordnung	140
F. Bindungswirkung	147
G. Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts für ausgewählte Streitigkeiten	155
H. Ergebnis	205

*4. Teil*

<b>Schiedsanordnungen in Verträgen mit dem Erblasser</b>	207
A. Schiedsanordnung im Erbvertrag .....	207
B. Schiedsvereinbarung in sonstigen Verträgen .....	216
C. Ergebnis .....	217

*5. Teil*

<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	218
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	223
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	237

# Inhaltsverzeichnis

## *1. Teil*

<b>Einleitung und Gang der Untersuchung</b>	21
A. Einleitung	21
B. Gang der Untersuchung	24

## *2. Teil*

<b>Schiedsvereinbarungen der Nachlassbeteiligten</b>	26
A. Begriffsbestimmung	26
B. Rechtsnatur	28
I. Vertrag	29
II. Vertragstyp	29
1. Materiell-rechtlicher Vertrag	30
2. Gemischter Vertrag	32
3. Prozessvertrag	34
4. Stellungnahme	35
III. Zusammenfassung	37
C. Zulässigkeit und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz	38
I. Zulässigkeit	38
1. Zulässigkeit folgt aus der Vertragsfreiheit	39
2. Zulässigkeit folgt aus prozessrechtlichen Normen	40
3. Stellungnahme	41
II. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz	42
1. Vereinbarkeit mit Art. 92 GG	43
2. Vereinbarkeit mit Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	44
3. Vereinbarkeit mit Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG	45
III. Zusammenfassung	45

D. Objektive Schiedsfähigkeit .....	45
I. Regelung in § 1025 ZPO a.F. und § 1030 ZPO zur objektiven Schiedsfähigkeit	46
1. Regelung in § 1025 ZPO a.F. ....	47
a) Theorie der materiell-rechtlichen Vergleichsberechtigung .....	47
b) Theorie der verfahrensrechtlichen Vergleichsberechtigung .....	49
c) Theorie der objektiven Verfügbarkeit des Rechtsverhältnisses .....	50
d) Stellungnahme .....	51
2. Regelung in § 1030 ZPO .....	54
a) Schiedsfähigkeit von vermögensrechtlichen Ansprüchen .....	55
aa) Hintergrund der Regelung .....	55
bb) Der vermögensrechtliche Anspruch .....	56
cc) Kritik an der Neuregelung .....	56
b) Schiedsfähigkeit von nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen .....	59
3. Zusammenfassung .....	60
II. Rechtsfolge fehlender objektiver Schiedsfähigkeit .....	60
E. Wirksamer Vertragsschluss .....	61
I. Anwendbares Recht .....	62
II. Wirksames Zustandekommen .....	64
III. Formanforderungen .....	65
IV. Zusammenfassung .....	70
F. Bindungswirkung .....	70
I. Subjektive Schiedsbindung .....	71
II. Schiedseinrede .....	73
III. Aufhebung der Schiedsvereinbarung .....	74
G. Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts für ausgewählte Streitigkeiten .....	74
I. Bestehen und Gültigkeit der Schiedsvereinbarung .....	75
II. Materiell-rechtliche Ansprüche unmittelbar am Nachlass Beteiligten, welche der Zuständigkeit des Prozessgerichts unterliegen .....	76
1. Materiell-rechtliche Ansprüche der Nachlassbeteiligten .....	76
2. Materiell-rechtliche Grenzen .....	78
3. Billigkeitsentscheidung .....	79
III. Materiell-rechtliche Ansprüche Dritter, welche der Zuständigkeit des Prozessgerichts unterliegen .....	81
IV. Ansprüche, welche der Nachlassgerichtsbarkeit unterliegen .....	82
1. Grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 1025 ff. ZPO auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit .....	82
2. Streitigkeiten um die Erteilung eines Erbscheins .....	84
a) Antrag auf Erteilung und Entziehung des Erbscheins .....	85

- b) Bindungswirkung der Entscheidung über Erbenstellung durch das Schiedsgericht für das Nachlassgericht ..... 86
- c) Bindungswirkung des Schiedsgerichts an Entscheidungen des Nachlassgerichts über die Erteilung des Erbscheins ..... 87
- 3. Streitigkeiten um das Amt des Testamentsvollstreckers ..... 88
  - a) Annahme und Ablehnung des Amts als Testamentsvollstrecker ..... 88
  - b) Streitigkeiten um das Verfahren zur Erlangung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses ..... 89
  - c) Entlassung des Testamentsvollstreckers ..... 89
  - d) Streitigkeiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern ..... 91
- H. Ergebnis ..... 91

*3. Teil*

**Schiedsanordnungen des Erblassers** ..... 94

- A. Begriffsbestimmung und Abgrenzung zum Begriff der Schiedsvereinbarung ..... 94
  - I. Begriffsbestimmung ..... 95
  - II. Abgrenzung zum Begriff der Schiedsvereinbarung ..... 95
- B. Rechtsnatur ..... 97
  - I. Einseitiges Rechtsgeschäft in Form einer letztwilligen Verfügung ..... 97
  - II. Verfügungstyp ..... 99
    - 1. Materiell-rechtliche letztwillige Verfügung ..... 99
      - a) Letztwillige Verfügung in Form einer Auflage oder Teilungsanordnung ... 101
      - b) Letztwillige Verfügung eigener Art ..... 102
    - 2. Typengemischte letztwillige Verfügung ..... 102
    - 3. Prozessuale letztwillige Verfügung ..... 103
    - 4. Stellungnahme ..... 104
      - a) Keine Auflage, keine Teilungsanordnung und kein Vermächtnis ..... 104
      - b) Keine typengemischte letztwillige Verfügung ..... 106
      - c) Materiell-rechtliche letztwillige Verfügung eigener Art oder prozessrechtliche letztwillige Verfügung? ..... 106
  - III. Zusammenfassung ..... 108
- C. Zulässigkeit und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ..... 108
  - I. Zulässigkeit ..... 108
    - 1. Zulässigkeit folgt aus dem materiellen Recht ..... 109
      - a) Zulässigkeit folgt aus landesrechtlichen Regelungen ..... 109
      - b) Zulässigkeit folgt aus den §§ 1937–1940 BGB ..... 110
      - c) Zulässigkeit folgt aus Gesamtschau der erbrechtlichen Regelung im BGB 111

2. Zulässigkeit folgt aus der Testierfreiheit .....	113
3. Zulässigkeit folgt aus § 1066 ZPO .....	114
4. Stellungnahme .....	116
II. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz .....	120
III. Zusammenfassung .....	120
D. Objektive Schiedsfähigkeit .....	120
I. Rechtsgrundlage der objektiven Schiedsfähigkeit .....	121
1. Objektive Schiedsfähigkeit folgt aus materiellem Recht .....	121
2. Objektive Schiedsfähigkeit folgt aus § 1030 ZPO .....	124
a) Strikte Anwendung von § 1030 ZPO .....	124
b) Entsprechende Anwendung von § 1030 ZPO .....	125
c) Materiell-rechtliche Vorprüfung vor Anwendung des § 1030 ZPO .....	126
3. Objektive Schiedsfähigkeit folgt aus § 1025 ZPO a.F. ....	127
4. Objektive Schiedsfähigkeit folgt aus § 1066 ZPO .....	127
5. Objektive Schiedsfähigkeit folgt aus der Testierfreiheit des Erblassers .....	128
6. Stellungnahme .....	128
a) Bedeutung „in gesetzlich statthafter Weise“ .....	129
b) Bedeutung „durch letztwillige Verfügung“ .....	133
c) Bedeutung „entsprechende Anwendung des 10. Buchs der ZPO“ .....	133
d) Fazit .....	136
II. Schiedsfähigkeit nach § 1025 ZPO a.F. und § 1030 ZPO .....	137
1. Schiedsfähigkeit nach § 1025 ZPO a.F. ....	137
2. Schiedsfähigkeit nach § 1030 ZPO .....	139
III. Zusammenfassung .....	139
E. Wirksame Anordnung .....	140
I. Anwendbares Recht .....	140
II. Wirksame Anordnung .....	141
III. Formanforderungen .....	142
1. Schiedsanordnung in einem Testament .....	143
2. Schiedsanordnung in einem gemeinschaftlichen Testament .....	145
3. Heilungsmöglichkeit nach § 1031 Abs. 6 ZPO .....	146
IV. Zusammenfassung .....	147
F. Bindungswirkung .....	147
I. Subjektive Schiedsbindung .....	148
II. Schiedseinrede .....	150
III. Aufhebung .....	153
IV. Zusammenfassung .....	154

G. Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts für ausgewählte Streitigkeiten .....	155
I. Bestehen und Gültigkeit der Schiedsordnung .....	155
II. Materiell-rechtliche Ansprüche unmittelbar am Nachlass Beteiligten, welche der Zuständigkeit des Prozessgerichts unterliegen .....	157
1. Materiell-rechtliche Ansprüche der Nachlassbeteiligten .....	157
a) Entscheidungen über die Erbfolge .....	157
b) Auslegung .....	159
c) Anfechtung der letztwilligen Verfügung .....	161
d) Auseinandersetzung des Nachlasses .....	163
e) Zusammenfassung .....	163
2. Materiell-rechtliche Grenze .....	163
3. Billigkeitsentscheidung .....	165
a) Ermächtigung durch den Erblasser .....	166
b) Ermächtigung durch die Parteien des Schiedsverfahrens .....	169
III. Materiell-rechtliche Ansprüche Dritter, welche der Zuständigkeit des Prozess- gerichts unterliegen .....	171
1. Nachlassgläubiger .....	171
2. Pflichtteilsberechtigter .....	172
a) Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit .....	173
b) Objektive Schiedsfähigkeit .....	178
aa) Ansicht von Geimer und Pawlytta .....	179
bb) Ansicht von Harder und Dawirs .....	180
cc) Ansichten, nach denen die objektive Schiedsfähigkeit aus § 1030 ZPO folgt .....	181
c) Mangelnde Schiedsbindung der Pflichtteilsberechtigten .....	181
d) Stellungnahme .....	183
aa) Objektive Schiedsfähigkeit .....	184
bb) Keine Schiedsbindung .....	185
e) Zusammenfassung .....	187
IV. Ansprüche, welche der Nachlassgerichtsbarkeit unterliegen .....	188
1. Streitigkeiten um die Erteilung eines Erbscheins .....	188
a) Antrag auf Erteilung und Entziehung des Erbscheins .....	188
b) Verfahren um die Erteilung und Entziehung des Erbscheins .....	191
2. Streitigkeiten um das Amt des Testamentsvollstreckers .....	194
a) Annahme und Ablehnung des Amtes als Testamentsvollstrecker .....	194
b) Streitigkeiten um das Verfahren zur Erlangung eines Testamentsvoll- streckerzeugnisses .....	195
c) Streitigkeiten um die Entlassung des Testamentsvollstreckers .....	196
aa) Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit .....	197
bb) Objektive Schiedsfähigkeit .....	200
cc) Stellungnahme .....	202

d) Streitigkeiten über Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern .....	204
H. Ergebnis .....	205

#### *4. Teil*

<b>Schiedsanordnungen in Verträgen mit dem Erblasser</b> .....	207
A. Schiedsanordnung im Erbvertrag .....	207
I. Schiedsvereinbarung oder Schiedsanordnung .....	208
1. Ansichten, nach denen es sich um eine Schiedsanordnung handelt .....	208
2. Ansichten, nach denen es sich um eine Schiedsvereinbarung handelt .....	209
3. Differenzierende Ansicht .....	209
4. Stellungnahme .....	210
II. Besonderheiten der Schiedsanordnung im Erbvertrag .....	212
1. Beeinträchtigende Verfügung nach § 2289 BGB .....	212
a) Ansichten, nach denen eine Beeinträchtigung vorliegt .....	213
b) Ansichten, nach denen keine Beeinträchtigung vorliegt .....	213
c) Stellungnahme .....	214
2. Formanforderung .....	215
3. Bindungswirkung .....	216
B. Schiedsvereinbarung in sonstigen Verträgen .....	216
C. Ergebnis .....	217

#### *5. Teil*

<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b> .....	218
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	223
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	237

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. d. S.	an der Saale
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Alt	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
BeckOGK	Beck-Online Großkommentar zum Zivilrecht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Bem.	Bemerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CPO	Civilprozessordnung
DB	Der Betrieb
d. h.	das heißt
DIA	Deutsches Institut für Altersvorsorge
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einfl.	Einführung
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErbStB	Erbschaft-Steuerberater
etc.	et cetera

EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
e. V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbHHRundschau
Gruch. Beitr.	Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
Jur. Diss.	Juristische Dissertation
Jur. Habil.-Schrift	Juristische Habilitationsschrift
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Woche
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LG	Landgericht
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoFamFG	Münchener Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o. ä.	oder ähnlich
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
S.	Seite
SchiedsVfG	Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts
SchiedsVZ	Zeitschrift für das Schiedsverfahren
SE	Societas Europaea/Europäische Gesellschaft
v. d. H.	vor der Höhe
Verf.	Verfasserin
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## 1. Teil

# Einleitung und Gang der Untersuchung

## A. Einleitung

Erben bedeutet in der Regel viel Streit.<sup>1</sup> In kaum einem Rechtsgebiet herrscht eine so hohe Konfliktbereitschaft wie im Bereich des Erbrechts. Aufgrund des stetig wachsenden Erbvolumens<sup>2</sup>, der zunehmenden Entfremdung und unübersichtlicher Familienverhältnisse wird davon ausgegangen, dass die Zahl von erbrechtlichen Rechtsstreitigkeiten in der Zukunft weiter ansteigt.<sup>3</sup> Austragungsort dieser Streitigkeiten können als Alternative zu den staatlichen Gerichten auch die privaten Schiedsgerichte sein. Denn die Schiedsgerichte werden als „eine der staatlichen Gerichtsbarkeit im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit“ angesehen.<sup>4</sup> Diese Gleichstellung der staatlichen Gerichte mit den Schiedsgerichten wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts im Jahr 1998 noch einmal bestätigt.<sup>5</sup> Tatsächlich scheint das Schiedsverfahren im Gegensatz zum staatlichen Gerichtsverfahren zur Lösung erbrechtlicher Konflikte besonders geeignet.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. *Schiffer/Schürmann*, in: *Hereditare*, S. 39.

<sup>2</sup> Nach Angaben der Studie des DIW (*Tiefensee/Grabka*, in: *Wochenbericht* Nr. 27.2017, S. 570) werden zwischen den Jahren 2012 und 2027 in Deutschland bis zu 400 Milliarden Euro pro Jahr vererbt, dies ist gut ein Viertel mehr als in früheren Studien, wie beispielsweise die des DIA (*Braun*, *Analyse Erben in Deutschland 2015–24*, S. 25). Nach der Analyse des DIA werden im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 in Deutschland insgesamt 3,1 Billionen Euro vererbt, wovon 2,1 Billionen an die nächste Generation übertragen werden. Zur neuen Berechnung durch das DIW kritisch *Morgenstern*, DIW-Berechnungen zum Erbvolumen sind einseitig. Übersicht zum wachsenden Erbvolumen auch bei *Schiffer*, in: *Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten*, S. 65 ff.; *Kanzleiter*, in: *DNotZ* 2016, S. 403; *Happe*, in: *Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten*, S. 85 Fn. 3.

<sup>3</sup> *Trimborn von Landenberg/Horn*, *Den Erbstreit anders lösen*, S. 3; dazu, dass Erbfälle „komplizierter“ geworden sind: *Kanzleiter*, in: *DNotZ* 2016, S. 403; vgl. aber auch *Happe*, in: *Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten*, S. 85, der darauf hinweist, dass die Zahl derjenigen, die sich um einen Nachlass streiten können, geringer geworden ist.

<sup>4</sup> *BT-Drucks.* 13/5274, S. 34.

<sup>5</sup> *BGBI.* I 1997, S. 3224 ff.

<sup>6</sup> Vgl. zu den Vorteilen des Schiedsverfahrens gegenüber dem staatlichen Gerichtsverfahren für erbrechtliche Auseinandersetzungen: *Werner*, in: *ZEV* 2011, S. 506 ff.; *Schulze*, in: *MDR*

Damit ein Schiedsgericht anstelle eines staatlichen Gerichts tätig werden kann, bedarf es allerdings einer Äußerung der rechtlich interessierten Parteien, sich hinsichtlich eines bestimmten Streitgegenstands anstelle einer staatlichen Gerichtsentscheidung der schiedsgerichtlichen Beurteilung zu unterwerfen.<sup>7</sup> Typischerweise erfolgt eine dahingehende Äußerung durch Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien (Schiedsvereinbarung).

Im Bereich des Erbrechts gibt es dagegen mehrere Möglichkeiten eine Entscheidung durch das Schiedsgericht herbeizuführen:

Einerseits können auch im Erbrecht Schiedsvereinbarungen naturgemäß zwischen zwei oder mehreren Parteien geschlossen werden. So können beispielsweise Nachlassbeteiligte (Erben, Vermächtnisnehmer etc.) für etwaige zwischen ihnen bereits bestehende oder künftig entstehende Streitigkeiten um den Nachlass des Erblassers eine Entscheidung durch das Schiedsgericht vereinbaren. Andererseits erscheint es im Bereich des Erbrechts möglich, dass der Erblasser noch zu Lebzeiten gemeinsam mit künftigen Nachlassbeteiligten – beispielsweise in einem Erbvertrag – vereinbart, dass Rechtsstreitigkeiten um seinen Nachlass nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden sollen. Überdies ist es denkbar, dass der Erblasser einseitig – also ohne Beteiligung etwaiger Nachlassbeteiligter – durch letztwillige Verfügung die Schiedsgerichte für künftige Streitigkeiten seiner Erben anordnet (Schiedsordnung). Als Grundlage für eine schiedsgerichtliche Beurteilung kommt im Bereich des Erbrechts damit sowohl eine Schiedsvereinbarung als auch eine Schiedsordnung in Betracht.

Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen war bisher grundsätzlich nur die einseitige Schiedsordnung des Erblassers.<sup>8</sup> Hintergrund ist der unklare Umgang mit § 1066 ZPO – der einzigen Norm, welche auf die einseitige Anordnung der Schiedsgerichte durch letztwillige Verfügung des Erblassers Bezug nimmt. Hingegen sind auf Schiedsvereinbarungen im Bereich des Erbrechts die allgemeinen Regelungen der §§ 1025 ZPO ff. anzuwenden. Tatsächlich ist in der Literatur lediglich der Verweis von § 1066 ZPO auf die entsprechende Anwendung der Rege-

---

2000, S. 314; *Harder*, Das Schiedsverfahren im Erbrecht, S. 16 ff.; *Dawirs*, Das letztwillig angeordnete Schiedsgerichtsverfahren – Gestaltungsmöglichkeiten, S. 20 ff. Aufgrund der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Publikationen, welche sich abschließend mit den Vorteilen des Schiedsverfahrens im Bereich des Erbrechts auseinandersetzen, wird in der vorliegenden Arbeit auf die Wiederholung der Argumentation verzichtet.

<sup>7</sup> Vgl. *Schlumpf*, Testamentarische Schiedsklauseln, S. 3.

<sup>8</sup> Zur einseitigen Anordnung der Schiedsgerichte durch den Erblasser: *Van Cleef*, Letztwillige Schiedsgerichtsklauseln (1914); *Anbuhl*, Außervertragliche Schiedsgerichtsordnung § 1048 ZPO (1952); *Harder*, Das Schiedsverfahren im Erbrecht (2007); *Dawirs*, Das letztwillig angeordnet Schiedsgerichtsverfahren – Gestaltungsmöglichkeiten (2014); zum Schweizer Recht: *Schlumpf*, Testamentarische Schiedsklauseln (2011). Zur Schiedsvereinbarung der Nachlassbeteiligten, nehmen *Harder*, Das Schiedsverfahren im Erbrecht und *Dawirs*, Das letztwillig angeordnet Schiedsgerichtsverfahren nur am Rande ihrer Arbeit Stellung. *Dawirs* klammert die Schiedsvereinbarung dabei auf S. 44 ausdrücklich vom Gegenstand seiner Arbeit aus.

lungen zur Schiedsvereinbarung nach §§ 1025 ff. ZPO unstreitig. Offen ist dagegen seit jeher die Frage, wie weit der Verweis in § 1066 ZPO auf die Regelung in den §§ 1025 ff. ZPO reicht und ob § 1066 ZPO zusätzliche Regelungen für die Schiedsordnung enthält. Klarstellende – oder gar die Diskussion abschließende – Urteile staatlicher Gerichte zu § 1066 ZPO und der Schiedsordnung des Erblassers fehlten lange Zeit völlig.

Dies änderte sich mit dem Urteil des LG Heidelberg im Jahr 2013.<sup>9</sup> Das Urteil wurde als geradezu historisch bezeichnet.<sup>10</sup> Es folgten daraufhin bis März 2019 acht weitere Urteile staatlicher Gerichte, welche die einseitige Schiedsordnung des Erblassers zum Gegenstand hatten, darunter drei lang ersehnte Beschlüsse des BGH.<sup>11</sup>

In seinen Entscheidungen stellt der BGH erstmals fest, dass ein Schiedsgericht aufgrund einer einseitigen Schiedsordnung des Erblassers weder über die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten noch über die Entlassung eines Testamentsvollstreckers entscheiden könne.<sup>12</sup> Mit diesen Einzelfallentscheidungen plädierte der BGH zugleich dafür, dass die einseitige Schiedsordnung des Erblassers – trotz des Verweises in § 1066 ZPO auf die allgemeinen Regelungen in den §§ 1025 ff. ZPO – anders zu beurteilen sei als die zweiseitige Schiedsvereinbarung durch die Nachlassbeteiligten. Nach der Entscheidung des BGH sei der Verweis in § 1066 ZPO auf die Regelung zur Schiedsvereinbarung nach den §§ 1025 ff. ZPO eng auszulegen. § 1066 ZPO sei dahingehend zu verstehen, dass er über die Regelungen in den §§ 1025 ff. ZPO hinaus zusätzliche Regelungen für die Schiedsordnung des Erblassers vorsehe. Dies führt beispielsweise dazu, dass ein Schiedsgericht nach den Beschlüssen des BGH zwar grundsätzlich über Pflichtteilsansprüche aufgrund einer Schiedsvereinbarung der Nachlassbeteiligten entscheiden könnte, Pflichtteilsansprüche jedoch nicht Gegenstand einer einseitigen Schiedsordnung des Erblassers

---

<sup>9</sup> LG Heidelberg, Urteil vom 22.10.2013–2 O 128/13, ZEV 2014, 310.

<sup>10</sup> *Wendt*, in: ErbR 2014, S. 402, obgleich bereits vorher schon Entscheidungen, welche eine Schiedsordnung des Erblassers zum Gegenstand hatten, veröffentlicht wurden, vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.07.2009–11 Wx 94/07, MittBayNot 2010, 214 ff.; LG München I, Teilurteil vom 21.12.2011–10 O 14633/11, BeckRS 2011, 139525; OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 04.05.2012–8 U 62/1, RNotZ 2013, 238 ff.

<sup>11</sup> BGH, Beschluss vom 17.05.2017 – IV ZB 25/16, NJW 2017, 2112 ff.; BGH, Beschluss vom 16.03.2017 – I ZB 50/16, NJW 2017, 2115 ff.; BGH, Beschluss vom 16.03.2017 – I ZB 49/16, ZEV 2017, 416 ff.; OLG Celle, Beschluss vom 10.12.2015–6 W 204/15, NJW-RR 2016, 331 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 29.01.2016–6 W 107/15, ErbR 2016, 337 ff.; OLG München, Beschluss vom 25.04.2016–34 Sch 13/15, SchiedsVZ 2016, 233 ff.; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.11.2016–8 W 166/16, ZEV 2017, 269 ff.; LG München II, Urteil vom 24.02.2017–13 O 5937/15, ZEV 2017, 274 ff.

<sup>12</sup> Zum Pflichtteilsrecht: BGH, Beschluss vom 16.03.2017 – I ZB 50/16, NJW 2017, 2115 ff.; BGH, Beschluss vom 16.03.2017 – I ZB 49/16, ZEV 2017, 416 ff.; zur Entlassung des Testamentsvollstreckers: BGH, Beschluss vom 17.05.2017 – IV ZB 25/16, NJW 2017, 2112 ff.

sein dürfen. In der Literatur sind die Entscheidungen des BGH sowohl auf Zustimmung als auch auf Ablehnung gestoßen.<sup>13</sup>

Bislang fehlt eine umfassende wissenschaftliche Publikation, welche sich mit den neuesten Urteilen staatlicher Gerichte – insbesondere den Entscheidungen des BGH – zur einseitigen Schiedsordnung des Erblassers auseinandersetzt. Diese Lücke soll durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden. Sie soll dabei aber noch einen Schritt weiter gehen und sich erstmals sowohl mit der Schiedsvereinbarung der Nachlassbeteiligten als auch – unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung – mit der Schiedsordnung des Erblassers beschäftigen. Ziel der Arbeit ist es, aufgrund der Analyse der Schiedsvereinbarung der Nachlassbeteiligten neue Erkenntnisse für den Umgang mit der einseitigen Schiedsordnung des Erblassers durch letztwillige Verfügung zu gewinnen und kritisch zu überprüfen, ob sich eine Ungleichbehandlung der Schiedsordnung gegenüber der Schiedsvereinbarung rechtfertigen lässt. Es soll dabei insbesondere folgende – durch die neuesten Beschlüsse des BGH angeregte – These kritisch hinterfragt werden: Die Schiedsvereinbarung der Nachlassbeteiligten ist prozessual zu verstehen, sodass für die Bestimmung der objektiven Schiedsfähigkeit der Schiedsvereinbarung der Nachlassbeteiligten allein das Prozessrecht maßgeblich ist. Die Schiedsordnung ist dagegen materiell-rechtlich zu qualifizieren, sodass für die Bestimmung der objektiven Schiedsfähigkeit der Schiedsvereinbarung der Nachlassbeteiligten ein Rückgriff auf das materielle Recht gerechtfertigt ist.

Im Ergebnis spricht sich diese Arbeit gegen die – durch die neusten Beschlüsse des BGH angeregte – These aus und plädiert für eine im Wesentlichen gleiche rechtliche Behandlung der beiden Rechtsinstitute.

## B. Gang der Untersuchung

Die Arbeit beschäftigt sich im nächsten Teil mit der Schiedsvereinbarung zwischen zwei oder mehreren Nachlassbeteiligten. Der Untersuchung wird eine Begriffsbestimmung der Schiedsvereinbarung vorangestellt. Es folgt eine Analyse der Rechtsnatur und der Zulässigkeit der Schiedsvereinbarung von Nachlassbeteiligten. Anschließend wird unter dem Begriff der objektiven Schiedsfähigkeit überprüft, für welche Streitgegenstände die Nachlassbeteiligten eine Entscheidung durch das Schiedsgericht vereinbaren können. Im Anschluss werden die allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen sowie die Bindungswirkung der Schiedsvereinbarung beleuchtet. Am Ende wird anhand der Analyse ausgewählter Streitigkeiten überprüft, wie weit die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts aufgrund einer Schiedsvereinbarung zwischen zwei oder mehreren Nachlassbeteiligten reicht.

---

<sup>13</sup> Zustimmend beispielsweise: *Wendt*, in: ErbR 2017, S. 470 ff.; *Keim*, in: NJW 2017, S. 2652 ff.; ablehnend beispielsweise: *Haas*, in: SchiedsVZ 2018, S. 49 ff.; *Muscheler*, in: ZEV 2018, S. 120 ff.

Die Analyse der Schiedsvereinbarung von Nachlassbeteiligten bildet die Grundlage für die Analyse der einseitigen Schiedsordnung durch den Erblasser, welche im dritten Teil erfolgt. Der Aufbau orientiert sich an dem vorangegangenen Kapitel. Zunächst erfolgt eine Begriffsbestimmung der Schiedsordnung sowie eine Untersuchung der Rechtsnatur, der Zulässigkeit, der objektiven Schiedsfähigkeit, der allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzung sowie der Bindungswirkung der Schiedsordnung. Am Ende soll wiederum anhand ausgewählter Streitigkeiten analysiert werden, wie weit die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts aufgrund der Schiedsordnung des Erblassers reicht. Dabei sollen in diesem Teil der Arbeit stets Parallelen zur Schiedsvereinbarung zwischen zwei oder mehreren Nachlassbeteiligten gezogen werden und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet werden. Überdies erfolgt die Analyse immer unter kritischer Beleuchtung der neuesten Rechtsprechung.

Im vierten Teil der Arbeit wird die Schiedsvereinbarung des Erblassers mit einem Nachlassbeteiligten – beispielsweise in einem Erbvertrag – untersucht. Sie steht zwischen der reinen Schiedsvereinbarung zwischen zwei oder mehreren Nachlassbeteiligten und der einseitigen Schiedsordnung des Erblassers. Zunächst gilt es daher zu analysieren, ob es sich dabei um eine Schiedsvereinbarung oder eine Schiedsordnung handelt. Anschließend werden die besonderen Wirksamkeitsvoraussetzungen herausgearbeitet.

Im letzten Teil dieser Arbeit werden die wichtigsten Aussagen thesenartig zusammengefasst.